Evangelischer Kirchenrat
des Kantons Thurgau

Leitfaden

zum neuen Finanzausgleich

Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau

Der neue Finanzausgleich – Allgemeine Beiträge und Baubeiträge

Das neue System des Finanzausgleichs ist auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Kirchgemeinden der Evangelischen Landeskirche Thurgau profitieren bei tiefer Steuerkraft von zwei Unterstützungsmöglichkeiten seitens der kantonalen Landeskirche:
A Allgemeine Beiträge, sofern die Pro-Kopf-Steuerkraft in einer Gemeinde tiefer liegt als 75% der durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuerkraft aller Kirchgemeinden. Damit sollen die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Kirchgemeinden gemildert werden.
B Baubeiträge zur Amortisation und Verzinsung von Bauten und Renovationen, sofern eine Gemeinde durch diese Aufwendungen übermässig belastet ist. Damit soll der Erhalt der kirchlichen Gebäude sichergestellt werden.
Darüber hinaus kann der Kirchenrat bei Gemeindereorganisationen und bei Härtefällen Beiträge sprechen.

Grundsätze des neuen Finanzausgleichs

- Die einschlägigen Gesetzestexte sind in der Kirchlichen Gesetzessammlung («grüner Ordner») zu finden unter KGS 11.3 und KGS 11.31 sowie KGS 11.1.
- Auf die **allgemeinen Beiträge**, die unter dem Titel «Mindestausstattung» ausbezahlt werden, besteht ein genau definierter Anspruch der Kirchgemeinden gemäss den jährlich neu erstellten Berechnungen der Landeskirche. Es muss kein Gesuch eingereicht werden.
- Bei Bau- und Renovationsvorhaben, für die ein Anspruch auf **Baubeiträge** geltend gemacht wird, sind die Planungs- und Finanzierungsgrundlagen vor dem Gemeindeentscheid dem Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen. Bauten und Renovationen, die vor dem 1. Januar 2011 beschlossen und ausgeführt worden sind, gelten als genehmigt.

- Ein Anspruch auf Baubeiträge besteht, wenn der Bedarf für Amortisation und Verzinsung von genehmigten Bauten mindestens das Dreifache der Steuerkraft der Kirchgemeinde beträgt (Bauquotient). Die Höhe von Baubeiträgen legt der Kirchenrat jährlich aufgrund der verfügbaren Mittel fest.
- Es werden nur Amortisationsquoten und Zinsen für Bauten angerechnet, die im Verwaltungsvermögen zu führen sind und für die eine Investitionsrechnung erstellt worden war.
- Der Zinssatz, der für die Berechnung des Bauquotienten eingesetzt wird, entspricht dem Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für variable Hypotheken per 1. Januar.
- Bei Gemeindereorganisationen legt der Kirchenrat die Höhe und die Dauer allfälliger Beiträge im Rahmen seiner Entscheidung über die Genehmigung der Reorganisation fest.
- Wo durch die Umstellung vom alten zum neuen Recht Härtefälle entstehen, können Kirchgemeinden in den ersten fünf Jahren der Geltung der neuen Finanzausgleichsverordnung, also bis 31. Dezember 2015, Gesuche um zusätzliche Beiträge stellen.

Berechnungsannahme

Auf der Folgeseite werden vier anschauliche Berechnungsbeispiele aufgeführt. Der Berechnung der allgemeinen Beiträge liegt die Annahme zu Grunde, dass der durchschnittliche Steuerertrag pro Prozent und Mitglied in der Thurgauer Landeskirche in den massgeblichen Jahren bei **Fr. 18.-** lag. Der Anspruch auf allgemeine Beiträge im Rahmen der Mindestausstattung ist dann gegeben, wenn die Steuerkraft (Ertrag pro Steuerprozent) pro Mitglied einer Gemeinde unter **Fr. 13.50 (75%)** liegt. Diese Zahlen sind aber Schwankungen unterworfen und werden von der Landeskirche jedes Jahr neu ermittelt.

Berechnungsbeispiele vier unterschiedlicher Kirchgemeinden

Kirchgemeinde 1

Kirchgemeinde 1 hatte in den drei zurückliegenden Jahren durchschnittlich Fr. 450‘000.- Steuereinnahmen bei durchschnittlich 900 Mitgliedern. Sie hatte in den betreffenden Jahren einen Steuerfuss von 25%. Für die Amortisation und Verzinsung von Bauten benötigt sie jährlich Fr. 60‘000.-

Gesamtsteuerertrag (Fr. 450‘000.-) geteilt durch Steuerfuss (25%) → Steuerkraft der Gemeinde: Fr. 18‘000.-

Steuerkraft der Gemeinde (Fr. 18‘000.-) geteilt durch Anzahl Mitglieder (900) → Steuerkraft pro Mitglied: Fr. 20.-

Das ergibt für Kirchgemeinde 1 folgende Entscheide betreffend Finanzausgleichsbeiträge:

A Allgemeine Beiträge Im Rahmen der Mindestausstattung wird kein Beitrag ausgerichtet, da die Steuerkraft pro Mitglied höher ist als Fr. 13.50.
B Baubeiträge Der Anspruch auf Baubeiträge ist gegeben, da Amortisation und Verzinsung (Fr. 60‘000.-) das Dreifache der Steuerkraft (Fr. 18‘000.-) übersteigen.

Kirchgemeinde 2

Kirchgemeinde 2 hatte in den drei zurückliegenden Jahren durchschnittlich Fr. 150‘000.- Steuereinnahmen bei durchschnittlich 500 Mitgliedern. Sie hatte in den betreffenden Jahren einen Steuerfuss von 30%. Für die Amortisation und Verzinsung von Bauten benötigt sie jährlich Fr. 20‘000.-

Gesamtsteuerertrag (Fr. 150‘000.-) geteilt durch Steuerfuss (30%) → Steuerkraft der Gemeinde: Fr. 5‘000.-

Steuerkraft der Gemeinde (Fr. 5‘000.-) geteilt durch Anzahl Mitglieder (500) → Steuerkraft pro Mitglied: Fr. 10.-

Das ergibt für Kirchgemeinde 2 folgende Entscheide betreffend Finanzausgleichsbeiträge:

A Allgemeine Beiträge Im Rahmen der Mindestausstattung wird ein Beitrag von Fr. 3.50 pro Mitglied und Steuerprozent ausgerichtet
→ Fr. 52‘500.- (= Mitglieder x Steuerfuss x Fr. 3.50)
B Baubeiträge Der Anspruch auf Baubeiträge ist gegeben, da Amortisation und Verzinsung (Fr. 20‘000.-) das Dreifache der Steuerkraft (Fr. 5‘000.-) übersteigen.

Kirchgemeinde 3

Kirchgemeinde 3 hatte in den drei zurückliegenden Jahren durchschnittlich Fr. 1’100‘000.- Steuereinnahmen bei durchschnittlich 1800 Mitgliedern. Sie hatte in den betreffenden Jahren einen Steuerfuss von 22%. Für die Amortisation und Verzinsung von Bauten benötigt sie jährlich Fr. 70‘000.-

Gesamtsteuerertrag (Fr. 1’100‘000.-) geteilt durch Steuerfuss (22%) → Steuerkraft der Gemeinde: Fr. 50‘000.-

Steuerkraft der Gemeinde (Fr. 50‘000.-) geteilt durch Anzahl Mitglieder (1800) → Steuerkraft pro Mitglied: Fr. 27.77

Das ergibt für Kirchgemeinde 3 folgende Entscheide betreffend Finanzausgleichsbeiträge:

A Allgemeine Beiträge Im Rahmen der Mindestausstattung wird kein Beitrag ausgerichtet, da die Steuerkraft pro Mitglied höher ist als Fr. 13.50.
B Baubeiträge Es besteht kein Anspruch auf Baubeiträge, da Amortisation und Verzinsung (Fr. 70‘000.-) das Dreifache der Steuerkraft der Gemeinde (Fr. 50‘000.-) nicht übersteigt.

Kirchgemeinde 4

Kirchgemeinde 4 hatte in den drei zurückliegenden Jahren durchschnittlich Fr. 120‘000.- Steuereinnahmen bei durchschnittlich 300 Mitgliedern. Sie hatte in den betreffenden Jahren einen Steuerfuss von 32%. Sämtliche getätigten Bauten des Verwaltungsvermögens sind bereits abgeschrieben.

Gesamtsteuerertrag (Fr. 120‘000.-) geteilt durch Steuerfuss (32%) → Steuerkraft der Gemeinde: Fr. 3’750.-

Steuerkraft der Gemeinde (Fr. 3’750.-) geteilt durch Anzahl Mitglieder (300) → Steuerkraft pro Mitglied: Fr. 12.50

Das ergibt für Kirchgemeinde 4 folgende Entscheide betreffend Finanzausgleichsbeiträge:

A Allgemeine Beiträge Im Rahmen der Mindestausstattung wird ein Beitrag von Fr. 1.- pro Mitglied und Steuerprozent ausgerichtet
→ Fr. 9‘600.- (= Mitglieder x Steuerfuss x Fr. 1.-)
B Baubeiträge Es besteht kein Anspruch auf Baubeiträge, da sämtliche getätigten Bauten des Verwaltungsvermögens bereits abgeschrieben sind.

Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Finanzausgleich im Überblick

Das neue System des Finanzausgleichs ersetzt das Prinzip des Grenzsteuerfusses, der bisher zum Erhalt von Finanzausgleichsbeiträgen berechtigte. Es basiert auf dem Prinzip der Mindestausstattung einerseits und gezielter Baubeiträge andererseits.

Bisher	Kriterien	Neu
32%	Grenzsteuerfuss	kein Grenzsteuerfuss mehr
keine Mindestausstattung	Mindestausstattung	75% der durchschnittlichen Steuereinnahmen pro Kopf und Steuerprozent in der Evang. Landeskirche Thurgau ist gewährleistet
im Gesamtbeitrag enthalten	Baubeiträge	werden separat ermittelt, bewilligt und ausbezahlt
kein Mindestquotient	Bauquotient	für Anspruch auf Baubeiträge gilt ein Mindestquotient von 3,0
grundsätzlich über die ganze Ausgabenpolitik von Finanzausgleichsgemeinden	Einflussnahme der Landeskirche	nur bei Bauten, Umbauten und Renovationen (Genehmigungspflicht)
Rechnung des vergangenen und Budget des laufenden Jahres	Berechnungsgrundlage	Steuererträge und Mitgliederzahlen der zurückliegenden 3 Jahre
keine Budgetierung des erwarteten Finanzausgleichsbeitrags	Budgetierung	nur Budgetierung des unter dem Titel «Mindestausstattung» zu erwartenden Beitrags
Gesuch in jedem Fall zu stellen	Gesuch	nur betreffend Baubeiträge (und ggf. Härtefälle) ist Gesuch zu stellen

Zu beachtende wiederkehrende Termine

31. März Die Mitgliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres sind der Kirchenratskanzlei übermittelt.

30. Juni Die Rechnungen der Kirchgemeinden sind von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt. Ein allfälliges Gesuch um Baubeiträge ist eingereicht.

31. Juli Die Rechnungen und Belege sind dem Quästorat des Kirchenrates eingereicht

30. September Der Entscheid des Kirchenrates über Beiträge im Rahmen der Mindestausstattung liegt vor

15. November Der Entscheid des Kirchenrates betreffend Baubeiträge liegt vor

Frauenfeld, 31. März 2011

Evangelischer Kirchenrat
des Kantons Thurgau

Quästorat
Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld
T 052 721 78 56, F 052 721 27 51
kathrin.argaud@evang-tg.ch
www.evang-tg.ch